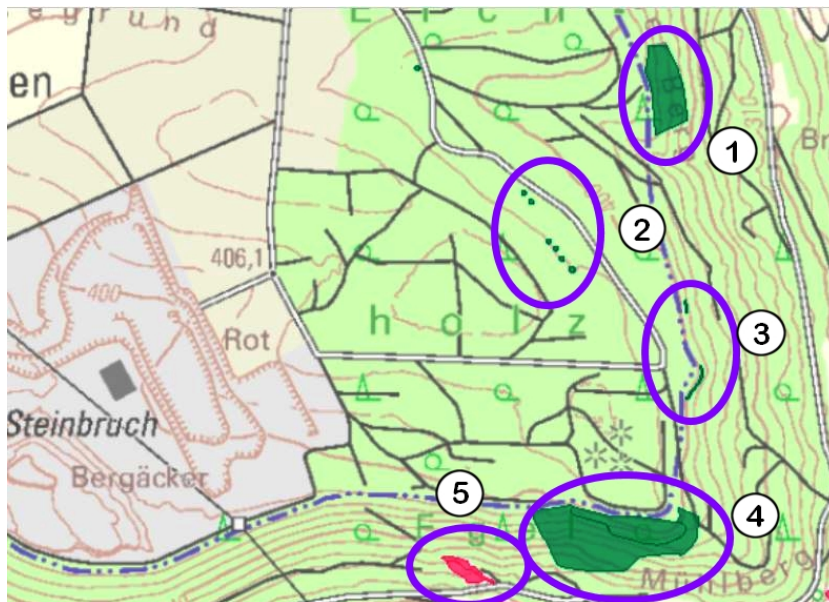


als Vertreter der Naturschutzgruppen und des LNV im Landkreis Schwäbisch Hall äußern wir uns zu diesem Scoping-Termin, da das Vorhaben unmittelbar an der Landkreisgrenze liegt und wir uns somit auch als Betroffene sehen.

Zunächst stellen wir klar, dass sich das Umweltzentrum dem heutigen Schreiben des BUND-Regionalverbands Franken zu diesem Vorgang anschließt und dessen Inhalt so mitträgt. Darüber hinaus äußern wir uns noch wie folgt:

Das Scopingpapier macht auch auf uns - im Vergleich zu ähnlichen Fällen, die wir schon zu bearbeiten hatten - leider einen sehr oberflächlichen und wenig differenzierten Eindruck. Erhebliche Teile davon bestehen zudem aus für das Verfahren "werbenden" Beschreibungen, die für das Scoping wenig bedeutsam sind. Im Einzelnen:

- Die Wirkfaktoren unter 2.4 sind sehr eingeschränkt bzw. anthropozentrisch formuliert. Die bau- und betriebsbedingten Wirkungen nur auf eine mögliche Reduzierung des "Nutzwertes" zu beschränken, ist nicht statthaft, weil die Natur an sich einen Wert innehat. Ferner wirken sich z. B. Emissionen in der Natur nicht nur "gesundheitlich" aus, sondern können ganze Lebensräume entwerten und Artvorkommen vernichten.
- Unter 3. wurde schlichtweg vergessen, dass sich 350 - 700 m östlich des Betriebsareals im Bereich des LK SHA gleich fünf Geschützte Biotop, befinden, ein Teil davon von hohem naturschutzfachlichen Wert:



1.:

Biotop-Nr. 267241270074
Name Blockwald W Steinkirchen

2.:

Biotop-Nr. 267241264516
Name Dolinen im Eichholz W Steinkirchen

3.:

Biotop-Nr. 267241270078
Name Felsen SW Steinkirchen

4.:

Biotop-Nr. 267241270084

Name Blockwald Egelhalde NW Döttingen

5.:

Biotop-Nr. 367241270039

Name Magere Flachland-Mähwiesen am Oberhang
nordwestlich Döttingen

- unter 4.3. fehlen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zur FFH-Vorprüfung eindeutige Darstellungen der Untersuchungsflächen. Je nach betroffenen Schutzgut fallen diese auch unterschiedlich aus. Z. B. ist die Beschreibung "unmittelbar benachbarter Waldraum" viel zu vage! Für die saP fehlen die Scoping-üblichen Angaben zur Methodik und Vorschläge für die zu untersuchenden Artengruppen (Vögel, Amphibien, Fledermäuse etc...)
Betreffs der Verwendung von Daten aus dem Genehmigungsverfahren zur Steinbrucherweiterung weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Naturschutz-Daten, die älter als 5 Jahre sind, gutachterliche nur noch bedingten Wert haben und ggf nochmals überprüft werden müssen.
- Völlig unbeachtet bleibt das Thema Hydrogeologie. Unter anderem an den als Geschütztes Biotop ausgewiesenen Dolinen ist zu erkennen, dass der an der Oberfläche anstehende Muschelkalk verkarstet und zum Talrand hin womöglich auch zerklüftet ist. Was heißt, dass ausgetragene Schadstoffe über einen meist kurzstreckigen Oberflächenabfluss im Karst verschwinden, aufgrund der dort kaum vorhandenen Reinigungswirkung daraufhin z. B. am Kocher zutage treten und diesen belasten können. Ganz zu schweigen von einem Havarie-Fall, wo solche Probleme dann massiv auftreten. Wir fordern auch deswegen ein hydrogeologisches Gutachten, welches die dortige besondere Problematik erörtert.
- der erste Satz im Abschnitt 4.4. ist - erlauben Sie uns diese umgangssprachliche Formulierung - ein Hammer! Damit nimmt der Autor des Textes das (sicher gewünschte) Ergebnis der UVP vorweg. Für uns offenbart eine solche Aussage, dass der Antragsteller die UVP wohl nicht sonderlich ernst nimmt und sie für ihn wohl nur eine behördliche Formalie zu sein scheint. Dies kann und darf nicht sein - wir fordern hier eine ergebnisoffene Untersuchung und Prüfung.

Fazit: Das Scopingpapier ist mangelhaft und unzureichend und muss aus unserer Sicht erheblich nachgebessert werden.

Ich werde höchstwahrscheinlich zum Scoping-Term in anwesend sein.

Besten Gruß

Martin Zorzi
(Geschäftsstellenleiter)

Sehr geehrter Herr Haug,

12.09.2024

anbei unsere Stellungnahme zur oben genannten Planung. Wir halten das Scopingpapier in seiner jetzigen Form für nicht zielführend bzw. ungenügend und regen an, dieses verändert und mit vollständigem Unterlagensatz nochmals vorzulegen – und entsprechend auch den Scopingtermin zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Hohlweck

Andrea Hohlweck

Regionalgeschäftsführerin Heilbronn-Franken



Seit über 60 Jahren setzt sich der BUND aktiv für Arten- und Klimaschutz in Baden-Württemberg ein. Mit Ihrer Unterstützung können wir noch mehr bewirken – für uns und für zukünftige Generationen!

Jetzt Freund*in der Erde werden: www.bund-bawue.de/mitgliedschaft

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e. V. |

Regionalverband Heilbronn-Franken,

Lixstr. 10, 74072 Heilbronn

Tel.: 07131 772058 | Mail: andrea.hohlweck@bund.net

Vertretungsberechtigt: Sylvia Pilarsky-Grosch | Amtsgericht Freiburg | VR 550101

www.bund-bawue.de | www.facebook.com/BUNDbawue | www.twitter.com/BUNDinBW

[Datenschutzhinweis](#) | [Impressum](#)

An

Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09

70507 Stuttgart

Per mail an: martin.haug@rps.bwl.de

Heilbronn, 12.09.2024

Stellungnahme zum Scoping-Papier NovoRock, Kupferzell-Rüblingen

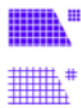
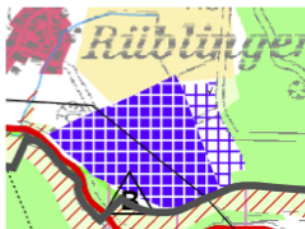
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, zu dem wir auch im Namen des LNV Hohenlohe sowie der baden-württembergischen Landesverbände von BUND und LNV nachfolgend Stellung nehmen.

Wir konstatieren, dass die vorgelegten Unterlagen widersprüchlich sind und demnach unseres Erachtens nicht rechtsfehlerfrei. So ist im Schreiben vom 22. August 2024 des RP Stuttgart als

zuständiger Genehmigungsbehörde zu lesen, dass das Verfahren aus Basis §§ 16 und 10 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) geführt werden soll – also eine immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt wird. Aus dem „Scopingpapier“ von NovoRock selbst wird ersichtlich, dass es sich um einen Neuantrag (§§ 4 und 10) handelt. Es bedarf hier dringend der Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen. Unserer Auffassung nach kann es sich bei dem Verfahren nur um einen Neuantrag handeln, weil die Betreiberidentität eine andere ist: eben die NovoRock GmbH & Co. KG und nicht Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter - und Splittwerke.

Die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen und die dauerhafte Unterhaltung dieser Rekultivierungen war Teil des Abbau-Genehmigungsverfahrens für die Fa. Kleinknecht. Die Fa. NovoRock GmbH & Co. KG darf unseres Erachtens als Dritter dort nicht bauen. Eine etwaige Änderungsgenehmigung kann nur durch und für Vorhaben der Fa. Kleinknecht beantragt werden – wir halten sie ohnehin für rechtlich problematisch und erwarten entsprechende Erläuterungen. Apropos: Von einer Flächeneinsparung zu sprechen, wenn 2 ha eigentlich zu rekultivierende Fläche versiegelt werden sollen, halten wir im Übrigen für nicht korrekt.



Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, über 5 ha / bis 5 ha (VRG) (PS 3.5.1)
Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen, über 5 ha / bis 5 ha (VBG) (PS 3.5.2)

Im **Flächennutzungsplan** ist die Fläche als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beschrieben (s. Abb.: Raumnutzungskarte Kupferzell-Rühlingsen und Auszug aus Legende). Die Planung von NovoRock GmbH & Co. KG entspricht jedoch einer Müllverbrennungsanlage. Hier ist evtl. ein Zielabweichungsverfahren nötig. Es gibt unseres Wissens weder ein B-Plan, noch einen planungsrechtlichen Zusammenhang mit dem privilegierten Vorhaben des Gesteinsabbaus (Bauen im Außenbereich, § 35 BauGB). Es scheinen also

die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu fehlen.

Wir bitten auf Basis auf Basis § 24 UVwG i.V.m. § 3 UIG um Zusendung der Standortgenehmigungen für die Fa. Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG sowie die Zusendung der in Zusammenhang mit den Rekultivierungen stehenden Unterlagen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht

Ein Scoping-Papier soll den Teilnehmenden des Scoping-Termins als Informationsgrundlage dienen, auf der sie die vorgeschlagene Vorgehensweise beurteilen und gegebenenfalls eigene Vorschläge entwickeln können. Grundsätzlich ist im hier vorliegenden Fall leider zu bemängeln, dass aufgrund der spärlichen, nicht aussagekräftigen Unterlagen eine detailliertere Auseinandersetzung im Vorfeld des Scopingtermins kaum möglich ist – zumal u.a. Karten, Anlagenschnitte oder -Pläne fehlen. Dass erst auf Aufforderung von TÖBs eine Art Lageplan (ohne erläuternde Legende oder Bemaßung!) nachgereicht wurde, spricht nicht für ein ernsthaftes Interesse an transparenter Verfahrensführung. Das Fehlen nachvollziehbarer Angaben, wozu auch ein vollständiger Unterlagensatz zählen sollte, ist u. E. ein Verfahrensmangel. Dass dieser sehr wohl existiert, macht der Hinweis auf die Anlage 5.1. in der ursprünglich versandten Version des Scopingpapiers deutlich.

Auch wenn Details für die Begutachtungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mit den Fachbehörden abgestimmt wurden, so müssen auch die Scoping-Unterlagen zu allen Schutzgütern die vorgesehenen Untersuchungen aufführen sowie Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treffen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beschrieben (s. Abb.: Raumnutzungskarte Kupferzell-Rüblingen und Auszug aus Legende). Die Planung von NovoRock GmbH & Co. KG entspricht jedoch einer Müllverbrennungsanlage. Hier ist evtl. ein Zielabweichungsverfahren nötig. Es gibt unseres Wissens weder ein

B-Plan, noch einen planungsrechtlichen Zusammenhang mit dem privilegierten Vorhaben des Gesteinsabbaus (Bauen im Außenbereich, § 35 BauGB). Es scheinen also

die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu fehlen.

Wir bitten auf Basis auf Basis § 24 UVwG i.V.m. § 3 UIG um Zusendung der Standortgenehmigungen für die Fa. Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG sowie die Zusendung der in Zusammenhang mit den Rekultivierungen stehenden Unterlagen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht

Ein Scoping-Papier soll den Teilnehmenden des Scoping-Termins als Informationsgrundlage dienen, auf der sie die vorgeschlagene Vorgehensweise beurteilen und gegebenenfalls eigene Vorschläge entwickeln können. Grundsätzlich ist im hier vorliegenden Fall leider zu bemängeln, dass aufgrund der spärlichen, nicht aussagekräftigen Unterlagen eine detailliertere Auseinandersetzung im Vorfeld des Scopingtermins kaum möglich ist – zumal u.a. Karten, Anlagenschnitte oder -Pläne fehlen. Dass erst auf Aufforderung von TÖBs eine Art Lageplan (ohne erläuternde Legende oder Bemaßung!) nachgereicht wurde, spricht nicht für ein ernsthaftes Interesse an transparenter Verfahrensführung. Das Fehlen nachvollziehbarer Angaben, wozu auch ein vollständiger Unterlagensatz zählen sollte, ist u. E. ein Verfahrensmangel. Dass dieser sehr wohl existiert, macht der Hinweis auf die Anlage 5.1. in der ursprünglich versandten Version des Scopingpapiers deutlich.

Auch wenn Details für die Begutachtungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mit den Fachbehörden abgestimmt wurden, so müssen auch die Scoping-Unterlagen zu allen Schutzgütern die vorgesehenen Untersuchungen aufführen sowie Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treffen.

Schutzgüter sind:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden ,
- Wasser (auch Oberflächen- und Stillgewässer),
- Luft,

- Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe (Boden-/Baudenkmäler) und sonstige Sachgüter)

Auch die umgebenden, relevanten Schutzgebiete sind in einer Karte zu dokumentieren – auch diese fehlt. Bodenverhältnisse und Bodenschutz sollten erläutert werden, auch wenn es sich um verfüllte Flächen handelt, können evtl. Einträge in abgrenzende Betriebs- und Außenbereiche erfolgen. Offen bleibt auch, wo die sonstigen, umgebenden maßgeblichen Immissionsorte liegen und welchen Abstand diese zum Vorhaben haben (Kumulation)?

Die ohnehin äußerst rudimentären Unterlagen gehen wenigstens ansatzweise auf TA Luft und Lärm ein, zum Artenschutz fehlen aber jegliche Angaben (keine Angaben zu den zu untersuchenden Arten, zum artenspezifischen Untersuchungsumfang/-dauer, zur Methodik etc.). Es ist noch nicht einmal der Untersuchungsraum dargestellt, der Grundlage der bereits in Erarbeitung befindlichen saP ist. Er erscheint viel zu gering gefasst, weil Biotop im Wirkungsbereich nicht aufgelistet wurden. Wir erwarten zumindest, dass die relevanten Artengruppen (auch Rote Liste-Arten, hier u.a. insbesondere Wildbienen) fachgerecht abgearbeitet werden – evtl. auch mit Blick der im FFH-Managementplan für den Bereich definierten Arten und MaP-Ziele. Fraglich ist schon jetzt, warum die saP nur auf den unmittelbar benachbarten Waldraum begrenzt sein soll. Dies ist umso unverständlicher, da das Vorhabensgebiet innerhalb eines national bedeutsamen Abschnitts des Generalwildwegs liegt (der GWP und die Biotopverbünde fehlen in den Scopingunterlagen) und nur rd. 2 km entfernt von belegten Wildkatzenvorkommen (s. www.wildkatzenwegeplan.de). Entgegen dem bisherigen Steinbruchbetrieb, der lediglich tagsüber arbeitet, ist ein 7/24-Betrieb geplant, von dem eine massive Störungswirkung ausgehen wird. Entsprechend dieser ist auch der Untersuchungsraum zu dimensionieren. Wir erwarten zum Schutz ruhebedürftiger als auch nachtaktiver Arten außerdem eine besondere Auseinandersetzung mit dem Thema Lichtimmissionen. Auch im FNP ist der direkt südlich angrenzende Bereich entsprechend seiner Wertigkeit auch als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Es fehlen eine Darstellung/Nennung von Oberflächen- und Stillgewässern oder nachvollziehbare Darstellungen zur Erfassung der Wind- und Ausbreitungssituation bzw. Lufthygiene. Wir erwarten auch die frühzeitige Einbindung eines AwSV-Sachverständigen.

Wir weisen darauf hin, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu belegen hat, dass die Untersuchungs-/Betrachtungsräume zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausreichend bemessen sind.

Grundsätzlich ist außerdem zu bemängeln, dass die Gutachten allesamt bereits in Erstellung sind, obwohl die fachspezifischen Untersuchungsrahmen erst während bzw. im Nachgang des Scopingtermins festgelegt werden sollten. Aufgrund mangelhafter Unterlagen nicht nachvollziehbar und deshalb auch zu bemängeln ist, dass die Schornsteinhöhe bereits mit exakt 32,2 m geplant wird und somit der entsprechende Einwirkungsbereich auf einen Radius von 1.610 m festgelegt wurde. Wir erwarten dennoch die im planerischen Verfahren übliche Ergebnisoffenheit und, dass

unsere Einlassungen Eingang in die Begutachtungen finden, auch wenn sich hierdurch Verzögerungen ergeben sollten.

Wir halten den jetzigen Standort auf dem Gelände für nicht geeignet: Durch das direkte Heranrücken der Anlage an den südlichen Waldrand werden im Rahmen des Lieferverkehrs zur Rekultivierung vorgesehene Flächen unnötig in Anspruch genommen. Zudem befindet sich die Anlage, die mit extrem hohen Temperaturen arbeitet, unmittelbar in Nachbarschaft zu einem Strommast und zum Wald (Waldabstand > 30 m ist einzuhalten).

Weitere Fragen:

- Auch der Steinbruch soll erweitert werden, was ebenfalls der UVP-Pflicht unterliegt. In welcher zeitlichen Reihenfolge sind die Vorhaben NovoRock und Erweiterung geplant?
- Wir gehen davon aus, dass die geplante Anlage zu einer gravierenden Verkehrsbelastung für die umliegenden Ortschaften führen wird.
Lt. Angaben von NovoRock fallen in Baden-Württemberg 400.000 t/a teerhaltiger Straßenbauabfälle an. Die Fa. VESTA (Fa. Fischer) plant bereits in Lonsee 300.000 Mg/a Straßenaufbruch im Jahr zu verarbeiten. NovoRock spricht ebenfalls von über 190.000 Tonnen pro Jahr. Es soll eine 3. Anlage in der Rheinschiene entstehen. Damit wird deutlich, dass Kapazitäten für die Aufarbeitung teerhaltigen Straßenaufbruchs aus anderen Bundesländern aufgebaut werden. Fließt dies auch in mittel- und langfristigen Prognosen der Verkehrsberechnungen sowie der Klimabilanz mit ein?
- Ist auch die Verbrennung teerhaltiger Dach- oder Dichtungsbahnen geplant? Wenn ja, mit welcher jährlichen Tonnage wird hier gerechnet?

Wir bitten um Zusendung der nicht mitversandten Unterlagen und ein angemessenes Zeitfenster zu deren Sichtung. Bitte informieren Sie uns auch über in Zusammenhang mit der Planung stehende Änderungen und beteiligen uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Hohlweck